



1 / 2021

RAUM DIALOG

MAGAZIN FÜR RAUMORDNUNG UND RAUMENTWICKLUNG
IN NIEDERÖSTERREICH

aktuell:

Modellregion für
Nachhaltigkeit:
Der Biosphären-
park Wiener-
wald.

Seite 18

Weichenstellung
für eine klimafitte
Raumordnung.

Seite 4

15 Jahre Biosphären-
park Wienerwald.

Seite 16

Boden für Alle.

Seite 20

ROG neu:
Essentiell
für Ressourcen-
schonung und
Klimaschutz.



Inhalt Impressum



IMPRESSUM RAUMDIALOG:

Magazin für Raumordnung und
Raumentwicklung in Niederösterreich.

MEDIENINHABER UND HERAUSGEBER:

Amt der NÖ Landesregierung,
Gruppe Raumordnung, Umwelt und
Verkehr – Abteilung Raumordnung und
Gesamtverkehrsangelegenheiten,
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

REDAKTION:

Gilbert Pomaroli, Christina Ruland
Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Raumordnung und
Gesamtverkehrsangelegenheiten,
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten,
Tel.: 02742 / 9005 / 14128
E-Mail: christina.ruland@noel.gv.at
Redaktionelle Mitarbeit:
Dominik Dittrich, Alexandra Schlichting (beide
Abteilung Raumordnung und
Gesamtverkehrsangelegenheiten)

Namentlich gezeichnete Artikel müssen
nicht mit der Meinung der Redaktion
übereinstimmen. Für unverlangt eingesandte
Beiträge wird keine Haftung übernommen.
Die Redaktion behält sich das Recht vor,
Beiträge zu überarbeiten und zu kürzen.

ABBILDUNGEN:

Alle Fotos, die nicht extra gekennzeichnet sind,
stammen aus unserem Archiv.

GRAFISCHE KONZEPTION UND UMSETZUNG:

www.horvath.co.at

ÜBERSETZUNGEN:

Mandana Taban, www.translatingfilms.at

DRUCK:

Riedel Druck, 2214 Auersthal

ABONNEMENTS UND EINZELBESTELLUNG:

Die Zeitschrift „Raumdialog“
wird kostenlos abgegeben.
Abonnement- und Einzelbestellungen richten
Sie bitte an die Redaktionsleitung.
Tel.: 02742 / 9005 / 14128
E-Mail: christina.ruland@noel.gv.at

VERLAGS- UND ERSCHEINUNGSORT:

St. Pölten

OFFENLEGUNG LAUT § 25 MEDIENGESETZ:

Medieninhaber: Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Raumordnung und
Gesamtverkehrsangelegenheiten,
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

ERKLÄRUNG DER GRUNDLEGENDEN RICHTUNG DER ZEITSCHRIFT:

Die vierteljährlich erscheinende Zeitschrift
„Raumdialog“ informiert über den Stand und
die Entwicklung der Ordnung und Gestaltung
der räumlichen Umwelt in Niederösterreich.

THEMA ROG NÖ NEU

Weichenstellung für eine klimafitte Raumordnung:

Das neue Raumordnungsgesetz für Niederösterreich. 4

Örtliche Entwicklung mit Richtung:

Planungsbestimmungen für Entwicklungskonzept
und Flächenwidmung – neu formuliert. 6

Weil nicht nur das Wo, sondern oft das Wie entscheidet:

Neue Möglichkeiten für den Bebauungsplan. 8

Mit Vorausschau den Weg in die Zukunft finden:

Planungsgrundlagen neu strukturiert. 10

„Regionale Leitplanung 2.0“ in Niederösterreich:

Auf dem Weg zu einem neuen Regionalplanungsstandard. 12

Berücksichtigung in der Raumordnung:

Bedürfnisse einer zeitgemäßen Landwirtschaft. 14

DIALOG NIEDERÖSTERREICH

15 Jahre Biosphärenpark Wienerwald:

Eine Schutzkategorie unter der regionalökonomischen Lupe. 16

Modellregion für Nachhaltigkeit:

Der Biosphärenpark Wienerwald und seine Funktionen. 18

DIALOG NATIONAL

Boden für Alle.

Eine Ausstellung des Architekturzentrum Wien. 20

ZUSAMMENFASSUNG

English Summary 23

Der eilige Leser 24

Raumordnungsgesetz 2020: ein klares Plus für unser Land.



Dass sich gleich zwei aufeinanderfolgende Ausgaben unseres Magazins mit der Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes befassen, ist ein klares Signal: Einerseits wird durch die detaillierte Darstellung der Umfang des neuen Raumordnungs-

gesetzes bewusst gemacht. Andererseits möchten wir aber auch die Vorteile für unsere Landsleute, unsere blau-gelben Betriebe und die Umwelt darlegen.

Der Klimaschutz und das Bodensparen sind zwei Bereiche, die die Raumplanung berücksichtigt und die eine nachhaltige niederösterreichischen Landesentwicklung ermöglichen.

Somit schafft unser neues Raumordnungsgesetz die Basis für ein faires Miteinander in Lebens- und Wirtschaftsräumen und berücksichtigt gleichermaßen den Umweltschutz.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre.

Ihre

Johanna Mikl-Leitner/Landeshauptfrau von Niederösterreich

ROG neu: neuen Bestimmungen für unseren Lebensraum.



Die Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes war ebenso umfangreich, wie sie nachhaltig wirken soll.

Zahlreiche neue Bestimmungen zielen auf restriktive Maßnahmen für effektiven Bodenschutz, für eine

bessere Abschätzung zukünftiger Nutzungen und Vermeidung möglicher Konflikte schon im Vorfeld. Gleichzeitig wird ein klarer Fokus und eine Stärkung auf die überörtliche Raumordnung gelegt, etwa mit einem eigenen Sektorales Raumordnungsprogramm für Photovoltaik-Anlagen. Auf der örtlichen Ebene stechen neben umfangreichen Neuerungen der Planungsrichtlinien vor allem neue Widmungskategorien und ein Mobilisierungsgebot ins Auge, zudem Einschränkungen für Parkplätze bei Handelseinrichtungen sowie auch neue Möglichkeiten für Gemeinden zur Vorschreibung von Gründächern etc.

Insgesamt setzen wir mit dieser Novelle neue Maßstäbe für den Bodenschutz, die Raumentwicklung und den Umgang mit dem Klimawandel. Gleichzeitig ist uns eine ausgewogene Mischung zwischen Restriktionen und Flexibilität gelungen, die nur durch ein gutes Miteinander und gute Diskussionen mit Fachabteilungen, Experten, Gemeinden und Betroffenen möglich wurde. Danke allen Beteiligten für diese wertvolle und konstruktive Arbeit, die vom Landtag honoriert und mit breiter Mehrheit beschlossen wurde.

Ihr

Stephan Pernkopf/LH-Stellvertreter

Werner Pracherstorfer / Leiter der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten

Weichenstellung für eine klimafitte Raumordnung:

DAS NEUE RAUMORDNUNGSGESETZ FÜR NIEDERÖSTERREICH.

Die aktuelle Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG) vom Herbst 2020 zeichnet sich nicht nur durch umfassende Änderungen und neue Qualitäten in vielen Bereichen aus, sondern auch dadurch, dass sie die Weichen zum Umgang mit dem Klimawandel in der Raumordnung neu stellt. Dies wird nicht zuletzt bei einem Abgleich des neuen NÖ ROG mit dem aktuellen Klima- und Energieprogramm (KEP) des Landes deutlich.

Ein Schwerpunkt des NÖ Klima- und Energieprogramms lautet „Raumplanung klimafit ausrichten“. Darin werden zahlreiche Forderungen formuliert, die in vielerlei Hinsicht im neuen ROG abgebildet werden – nicht zuletzt durch neue Ansprüche an das Örtliche Entwicklungskonzept und die Grundlagenforschung, überarbeitete Planungsrichtlinien für das Örtliche Entwicklungskonzept und den Flächenwidmungsplan sowie neue Möglichkeiten für Vertragsraumordnung und Bebauungspläne.

Maßnahmen zu klimaschutzrelevanten Fragestellungen im ROG ergänzen. Unter diesem Titel wird im KEP zunächst die Stärkung der Verbindlichkeit für bodenpolitische Maßnahmen angeführt. Im Zuge der ROG-Novelle wurde dieser Forderung vollinhaltlich Rechnung getragen: Ab sofort sind bei Neuwidmungen verbindliche Mobilisierungsmaßnahmen zu ergreifen. An zweiter Stelle steht der Vorrang für die Nutzung von Leerständen und nicht konsumierten Widmungen (Neuwidmungen nur in begründeten Ausnahmefällen). Dieser Forderung wurde im Zuge der ROG-Novelle dadurch Rechnung getragen, dass im neuformulierten §14 Abs.2 Z.1 in der Ortsentwicklung der Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ zu befolgen ist. Zudem

werden die Bestimmungen für den Bedarfsnachweis für Bauland-erweiterungen im §14 Abs.2 Z.2 dadurch verschärft, dass bei der Bedarfserhebung für Baulandneuwidmung auch die absehbare Entwicklung im Bestand zu berücksichtigen ist.



Foto: www.shutterstock.com

Bedeutung von Klimaschutz und Klimawandelanpassung in der Raumplanung forcieren.

Unter diesem Titel ist eine relativ breite Palette unterschiedlicher Forderungen vereint: Im NÖ ROG werden die Themen „Energie und Klima“ explizit als Inhalte der Örtlichen Raumordnung verankert: zum einen im §13 Abs.3 als Pflichtinhalte des Örtlichen Entwicklungskonzepts (ÖEK) und zum anderen im §13 Abs.5 als Inhalt eines eigenen Grundlagenplans, der ab 2023 zu erstellen sein wird. Damit verbunden sind auch neue Kriterien in der Siedlungsentwicklung, die künftig vorrangig in Orten mit bester Ausstattung (§14 Abs.2 Z.19) konzentriert werden soll. Zudem sollen im ÖEK geeignete Bereiche für verdichtete Bebauung festgelegt werden.

Eine wesentliche Grundlage für diese Festlegungen war die Forderung des KEP, die niederösterreichischen Gemeinden in der Energieraumplanung zu unterstützen. Dazu wurde von der Abteilung



Foto: Kagan/Kagan / Shutterstock.com

Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten gemeinsam mit dem Klimaschutzministerium das Projekt „Energieraumplanung“ an der Wiener Universität für Bodenkultur beauftragt, das eine flächendeckende Beurteilung energie- und klimarelevanter Standortqualitäten als strategische Entscheidungshilfe für die örtliche Raumordnung aller 573 Gemeinden in NÖ als Ergebnis haben wird.

Raumplanung am ÖV ausrichten, Fuß- und Radverkehr berücksichtigen. Das Thema Verkehr und Mobilität war natürlich schon immer Thema im NÖ Raumordnungsgesetz und damit der Raumplanung und Raumordnung auf allen Ebenen. Auf örtlicher Ebene wurde mit der Novelle 2020 in §14 Abs.2 Z.5 aber ein ganz deutliches Signal in Richtung Öffentlicher Verkehr (ÖV) – idealerweise in Verbindung mit Fuß- und Radverkehr – gesetzt: Die Verkehrsanbindung ist künftig so vorzunehmen, dass ein möglichst hoher Anteil im Umweltverbund abgewickelt werden kann.

Klimabedingte Herausforderungen in der überörtlichen Entwicklungsplanung berücksichtigen. Hier ist an erster Stelle die Verankerung der Regionalen Leitplanung im neuen ROG zu nennen, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, geeignete Standorte für die unterschiedlichen Raumnutzungen in einem Planungsgebiet festzulegen und gleichzeitig auch klimarelevanten Anforderungen entsprechenden Raum zu geben. Derzeit werden in zwei unterschiedlichen Pilotregionen neue inhaltliche Aspekte dieses Planungsinstruments erprobt.

Klimabedingte Herausforderungen in der örtlichen Entwicklungsplanung berücksichtigen. Diesem Punkt wurde in der Novelle des NÖ ROG in sämtlichen Handlungsbereichen der örtlichen Raumordnung entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt: Das beginnt bei der neu formulierten Planungsrichtlinie §14 Abs.2.Z.9, die für die strategische Entwicklungsplanung



Foto: www.shutterstock.com

der Gemeinde die Forderung aufstellt, das erforderliche Ausmaß an grüner Infrastruktur zu ermitteln. Als Hilfestellung wurde dazu im Auftrag der Abteilung auch ein Berechnungsmodell mit Freiraumkennwerten erarbeitet, das als Anleitung zur Verfügung gestellt werden soll. Für die konkrete Ebene der Flächenwidmung wurde festgelegt, dass bei Umwidmungen ab einem Hektar explizit zu prüfen ist, wie die Siedlungsgestaltung optimal auf die Anforderungen des Klimawandels ausgerichtet werden kann (§14 Abs.2 Z.21). Dabei ist auch der Umgebungsbereich zu betrachten. Um den Gemeinden entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung dieser Anforderungen in die Hand zu geben, wurden sowohl die Möglichkeiten im Bebauungsplan, als auch jene der Vertragsraumordnung entsprechend ausgeweitet.

Das neue NÖ Raumordnungsgesetz hat auf diese Weise mit vielerlei Neuerungen nicht nur an den Planungsstandard der Gegenwart aufgeschlossen, sondern auch wesentliche Weichen in Richtung klimaverträglicher Raumplanung gestellt, was für die Gestaltung des Lebensraums ein absolutes Gebot der Stunde ist. ■

Örtliche Entwicklung mit Richtung:

PLANUNGSBESTIMMUNGEN FÜR ENTWICKLUNGSKONZEPT UND FLÄCHENWIDMUNG – NEU FORMULIERT.

Die Planungsrichtlinien für Flächenwidmungspläne im § 14 und die Widmungsverbote im darauffolgenden § 15 bildeten bereits seit dem NÖ ROG 1976 das zentrale Rückgrat der örtlichen Raumordnung. In ihrer Gestalt zeigt das Raumordnungsgesetz sinnbildlich „Zähne“. Während die Ziele des Raumordnungsgesetzes jene Bereiche nennen, zu deren Umsetzung die Gemeinde bei der örtlichen Raumordnung im autonomen Wirkungsbereich tätig werden darf, stellen die Planungsrichtlinien und Widmungsverbote gleichsam die Leitplanken für den Handlungsspielraum der Gemeinde dar.

Die bisherigen Planungsrichtlinien wurden zum Großteil im Zuge einer umfangreichen Novelle des NÖ ROG im Jahr 1995 in der vorliegenden Form verankert. Bis auf eine geringe Anzahl besonders innovativer Gemeinden gab es zu diesem Zeitpunkt noch kaum Örtliche Entwicklungskonzepte, und die Planungsrichtlinien waren für die Anwendung in Flächenwidmungsplänen textiert. Viele der aktuellen gesellschaftlichen Anforderungen hatten damals noch nicht die heutige Bedeutung. Demzufolge waren sie – aus heutiger Sicht – nur unzureichend in den Planungsrichtlinien abgebildet. Eine neue inhaltliche Schwerpunktsetzung war daher geboten. Die wichtigsten Neuerungen seien im Folgenden vorgestellt:



Foto: www.shutterstock.com

Sparsamer Umgang mit Flächen – umfassend gedacht!

Dieses zentrale Ziel der Raumordnung war bislang lediglich in einer einzigen Richtlinie erfasst. Diese Richtlinie hat sich eher an die tatsächliche Bautätigkeit gerichtet und war daher in der alltäglichen Planungspraxis stets zu interpretieren. Demgegenüber wurden nun Richtlinien im Gesetz verankert, die klare Planungsaufträge für die Gemeinden enthalten:

- Den Bedarf abschätzen.
- Die Entwicklung in den bestehenden Strukturen beobachten – das betrifft nicht allein die Baulandreserven, sondern auch die Nachnutzung bebauter Flächen.
- Bereiche für verdichtete Bebauung vorsehen und die sparsame Inanspruchnahme sicherstellen.

*Planungsbestimmungen
neu: klare Aussagen
mit vielfältiger Wirkung.*



- Die Verfügbarkeit bei Baulandneuwidmung verpflichtend sicherstellen. Der Ablauf einer befristeten Baulandwidmung und der Rückfall in die Vorgängerwidmung erfolgt nunmehr automatisch.

Innen vor Außen – sensibel und mit Qualität!

Die neuen Bestimmungen enthalten den Auftrag, der Innenentwicklung eine klare Priorität einzuräumen. Projekte der Innenentwicklung waren oftmals mit Konflikten verbunden: Nutzungskonflikte, soziale Konflikte, Verkehrsüberlastung. Die neuen Planungsbestimmungen sollen die Achtsamkeit der Gemeinden für diese gewünschten Entwicklungen stärken: Die Innenentwicklung soll im Hinblick auf die Sozialverträglichkeit, die Verkehrsverträglichkeit, die Konfliktvermeidung und die Klimawandelanpassung in geordnete Bahnen gelenkt werden. Das kann gelingen, indem in der Planung das Ausmaß der verträglichen Verdichtung ermittelt und über die neuen Baulandwidmungsarten festgelegt wird. Neue Instrumente im Bebauungsplan ermöglichen den Gemeinden die Vermeidung von Nutzungskonflikten und die bessere Nutzung von naturgefährdeten Bereichen.

Verkehr verbindet – nicht nur mit dem Auto! Die bestehenden Planungsrichtlinien waren hauptsächlich auf die Erschließung mit dem Kraftfahrzeug ausgerichtet. Zumindest konnten sie in dieser Art und Weise gelesen werden. Diese grundsätzlich richtigen Planungsbestimmungen wurden in vielfältiger Hinsicht ergänzt: Im Rahmen der lokalen und regionalen Möglichkeiten sind optimale Voraussetzungen für den Umweltverbund anzustreben. Dazu gehört auch, dass die Entwicklungsschwerpunkte der Gemeinden so gelegt werden, dass kurze Wege zu möglichst vielen Zielen führen können. Aber auch die „negativen“ Auswirkungen des Verkehrs – in Gestalt von Störungen für die angrenzenden Nutzungen und Überlastungserscheinungen im Netz – werden erstmals in den Richtlinien genannt.

Schutz vor Störungen – konsequent und mit System!

Auch die Vermeidung von Nutzungskonflikten ist eine traditionelle Hauptaufgabe der Raumordnung. Bislang waren zwei sehr unterschiedliche Ansätze in den Richtlinien enthalten: die generelle Forderung, Wohngebiete und dergleichen nur außerhalb von Störungseinflüssen anzuordnen, als ältere Festlegung und die Planungsanleitung für lärmsensible Widmungsarten als wesentlich neuere, von praktischen Erfahrungen geprägte Richtlinie. Die neue Richtlinie zur Vermeidung von Störungen orientiert sich am jüngeren Vorbild und stellt eine klare Stufenordnung her: zuerst Abstände – wenn das nicht in ausreichendem Maße möglich ist, können abschirmende Maßnahmen getroffen werden – wenn das auch nicht geht, kann mit Nutzungseinschränkungen gearbeitet werden. Für besonders störende oder gar gefährliche Nutzungen (Stichwort: Seveso III-Richtlinie) sind aber jedenfalls Abstände einzuhalten.

Schutz vor Naturgefahren – Gutes weiter verbessern! Unverändert dienen die Widmungsverbote hauptsächlich dem Schutz vor Naturgefahren. Nachschärfungen hat es bloß beim Geltungsbereich der Widmungsverbote gegeben, weil es keinen Unterschied macht, ob ein Wohnhaus im Bauland-Wohngebiet oder im Grünland-land-und-forstwirtschaftliche-Hofstelle betroffen ist. Die roten Zonen und gleichartige Gefährdungsbereiche wurden von den Ausnahmen ausgenommen, und dem Restrisiko sowie den Umweltfolgen von Naturkatastrophen wurde verstärktes Augenmerk geschenkt.

Mit den neu formulierten Planungsrichtlinien und Widmungsverbotten sollte es gelingen, bei einer Berücksichtigung regionaler Unterschiede, die Qualität der Planung zu heben und einen angemessenen Beitrag zum Erreichen der herausfordernden gesellschaftspolitischen Ziele zu leisten. Im Zuge der Stellungnahmen zu den neuen Planungsrichtlinien hat es jedenfalls – neben einigen Kritikpunkten – auch viel Zustimmung gegeben.

Weil nicht nur das Wo, sondern oft das Wie entscheidet:

NEUE MÖGLICHKEITEN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN.

Während der Flächenwidmungsplan das Instrument für die Zuordnung der Nutzungsmöglichkeiten an jene Standorte ist, die dafür am besten geeignet erscheinen, gehört es zu den Aufgaben des Bebauungsplans, die Details der Bebauung zu regeln. In vielen Fällen sind die Ziele für die räumliche Entwicklung aber nur zu erreichen, wenn auf die Details geachtet wird.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes liegen unter anderem in einer sparsamen Inanspruchnahme von Boden, in Klimaanpassung und Energieeffizienz, aber auch in der besseren Vermeidung von Störungen und der Bewältigung von Naturgefahren einschließlich von Starkregenereignissen. Im Spektrum dieser Ziele spielen jedoch die auftretenden Zielwidersprüche eine nicht zu unterschätzende Rolle: Die Forderung nach mehr Grün in den Siedlungen zur Vermeidung von Hitze wird oftmals gleichgesetzt mit einer geringen Siedlungsdichte, was wiederum zu einem hohen Bodenverbrauch und weiten Wegen mit verminderten Möglichkeiten für den Umweltverbund führt. Die Vermeidung von Störungen zwischen den Nutzungen wird oftmals gleichgesetzt mit Nutzungsentflechtung und großen Abständen zwischen einzelnen Nutzungen – mit ähnlichen Folgen hinsichtlich Bodenverbrauch und Verkehrserzeugung. Um diese Widersprüche aufzulösen, sind oftmals Regelungen auf sehr detaillierter Ebene notwendig, wie sie nicht im Flächenwidmungsplan, sehr wohl aber im Bebauungsplan getroffen werden können.

Sparsamer Umgang mit dem Boden. Schon lange besteht die Möglichkeit, die Mindestgröße von Bauplätzen im Bebauungsplan festzulegen. Dem sparsamen Umgang mit dem Boden dient eine derartige Regelung nicht, daher gibt es nun auch die neue Option, die Höchstmaße von Bauplätzen im Bebauungsplan festzulegen. Von dieser Möglichkeit sollte insbesondere dort Gebrauch gemacht werden, wo nur ein geringer Spielraum für Bauländerweiterungen gegeben ist,

etwa auf Grund von Siedlungsgrenzen oder auf Grund von topographischen Einschränkungen. Aber auch im Einzugsbereich von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs mit ansprechendem Verkehrsangebot sollte diese Beschränkung erfolgen, um eine ausreichende Siedlungsdichte zu erreichen.

Andererseits ist in manchen Siedlungsteilen zu beobachten, dass die Bauplatzfläche mit Nebengebäuden, Garagenzufahrten oder Terrassen und Swimmingpools versiegelt wird. Niederschlagswasser kann nicht mehr versickern, sondern muss an der Oberfläche abgeleitet werden. Um diese Entwicklung künftig besser in den Griff zu bekommen, kann künftig jener Anteil des Bauplatzes festgelegt werden, der versickerungsfähig gestaltet werden muss. Einem ähnlichen Zweck dient die Möglichkeit für ein Gebot, das Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln.

Umgang mit Naturgefahren. Am Grundsatz, Naturgefahren auszuweichen, soll natürlich nicht gerüttelt werden, aber in vielen Fällen wurden Siedlungen ungeachtet ihrer Lage oder aus Unwissenheit in einem Naturgefahrenbereich errichtet. Das Ausmaß der Naturgefahren mag sich aus unterschiedlichen Gründen (Klimawandel, Entwicklung im Einzugsgebiet) geändert haben, sodass sich auch die gefährdeten Bereiche ausgedehnt haben. Hier könnte natürlich die Antwort lauten, die Gebäude und Ortschaften abzusiedeln oder auf das Schließen von Baulücken zu verzichten. Das hätte jedoch Konsequenzen sozialer und ökonomischer Art zur Folge und würde weitere Bodeninanspruchnahme und zusätzlichen Energieverbrauch

*Für klimafitte
Siedlungsformen:
Dach- und
Fassadenbegrünung.*

nach sich ziehen. Daher ist es in vielen Fällen besser, sich mit den bestehenden Gefahren zu arrangieren und die Art einer Bebauung optimal auf die Gefährdungslage abzustimmen.

Mehr Grün in Siedlungen.

Einen wesentlichen Ausgleich zu den Folgen einer Innenverdichtung stellt eine ausreichende Ausstattung der Siedlungen mit Bepflanzungen dar. Diese sogenannte „Grüne Infrastruktur“ darf sich jedoch nicht auf Grünflächen innerhalb der Siedlung, wie etwa Parks oder Spielplätze, beschränken. Auch die Bepflanzung der Gebäude selbst – sei es an den Fassaden oder am Dach – ist diesbezüglich zu berücksichtigen. Im Bebauungsplan besteht nunmehr die neue Möglichkeit, diesbezügliche Festlegungen zu treffen. Von besonderer Bedeutung ist aber die Möglichkeit, derlei Bepflanzungsvorschriften auch für private Parkplätze festzulegen. Insbesondere die Stellplätze von Handelseinrichtungen innerhalb der Ortschaften präsentieren sich nicht selten als „Asphaltwüsten“. Bei entsprechendem Wetter sind derartige Flächen ein Garant für die Entstehung von Hitzeinseln. Eine gut durchdachte Bepflanzung wirkt nicht allein dieser Tendenz entgegen, sondern dient auch der Verbesserung des Ortsbilds. Nicht zuletzt wissen auch die PKW-Benutzer die Vorzüge von „Schattenparkplätzen“ zu schätzen.

Bewältigung von Störungen. Das bewährte Rezept der Raumplanung zur Vermeidung von Nutzungskonflikten durch Emissionen stellt die räumliche Trennung dar. Die Nachteile der dadurch entstehenden monofunktionalen Strukturen geraten allerdings immer stärker in den Vordergrund: zunehmender Verkehr und zeitlich beschränkte Auslastung der teuren Infrastruktur. Das Prinzip der räumlichen Trennung wird

damit aber nicht obsolet, die diesbezügliche Planungsrichtlinie für Flächenwidmungspläne wurde sogar deutlicher formuliert. Insbesondere bei bestehenden Nutzungsmischungen wäre allerdings ein ausreichender Abstand nur um den Preis der Absiedlung des Betriebs zu haben. Um in solchen Fällen die planerischen Spielräume zu erhöhen, gibt es die neue Möglichkeit, im Bebauungsplan entsprechende Strukturen vorzuschreiben, die der Abschirmung von Lärmemissionen durch die Bebauung selbst dienen können. Damit wird nicht allein das Nebeneinander von Betrieben und Wohnen konfliktfreier möglich, auch von Verkehrslärm betroffene Flächen können mit mehr Qualität für Wohnraum nutzbar gemacht werden.

Getreu dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ hat sich der Gesetzgeber veranlasst gesehen, den Entwicklungen innerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen mehr Augenmerk zu schenken und hat die Gestaltungsmöglichkeiten mit den neuen Instrumenten des Bebauungsplans wesentlich erhöht. ■

Mit Vorausschau den Weg in die Zukunft finden:

PLANUNGSGRUNDLAGEN NEU STRUKTURIERT.

Der Ausarbeitung von Planungsgrundlagen kommt in der praktischen Arbeit der Raumordnung eine fundamentale Rolle zu: Erst wenn ein ausreichendes Wissen über die Gegebenheiten des Gemeindegebiets in all seinen Aspekten vorliegt, können gut durchdachte und wohlbegründete Entscheidungen im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Gemeindegebiets getroffen werden. Die Art und der Inhalt der entsprechenden Pläne stammen jedoch weitgehend noch aus der Zeit um 1976. Eine grundlegende Überarbeitung und Anpassung an zeitgemäße Anforderungen war daher dringend geboten.

Wenn man sich in die Zeit der Entstehung des ersten NÖ Raumordnungsgesetzes zurückdenkt, wird klar, warum die Grundlagenpläne zur Zeit der Urfassung des NÖ ROG 1976 so und nicht anders ausgestaltet wurden: Die Grundlagenpläne hatten die Aufgabe, den aktuellen Bestand – etwa der Betriebsstätten, der Freizeit- und Erholungseinrichtungen oder der vorhandenen Bebauung – thematisch gegliedert erstmalig darzustellen. „Erstmalig“ – diesem Wort kommt hier entscheidende Bedeutung zu. Damals gehörte es zu den Aufgaben der örtlichen Raumordnung, dem Gemeinderat als Entscheidungsträger einen Überblick über die Gegebenheiten des Gemeindegebiets zu verschaffen. Das Internet mit seinen vielfältigen und reichhaltigen Informationsangeboten – von google maps über diverse Fachinformationsangebote, wie etwa die elektronische Bodenkarte, bis hin zum NÖ Atlas – war in den Anfängen der Raumordnung noch Zukunftsmusik. Bereits in der Vergangenheit ist vereinzelt auf die neuen Informationsangebote auch auf gesetzlicher Ebene reagiert worden: So wurde etwa der Plan „Grundbesitzverhältnisse“ durch die zunehmende Verfügbarkeit der Digitalen Katastralmappe und der damit verbundenen Grundstücksdatenbank obsolet und daher aus der Liste der Pflichtpläne gestrichen.

Vom Bestand zur Analyse. Vielfach wurden die Grundlagenpläne und die zugehörigen Berichte in den vergangenen Jahren als „Bestandsaufnahme“ bezeichnet. Diese Verkürzung

war unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass – zusätzlich zur namentlichen Aufzählung der einzelnen Pläne im NÖ Raumordnungsgesetz – die NÖ Planzeichenverordnung die Form der Inhalte geregelt hat. Diese Regelung hat sich jedoch weitgehend auf die Darstellung der bestehenden Gegebenheiten beschränkt. Zudem wurde sie in der Folge sehr oft dahingehend missverstanden, dass sie den darzustellenden Inhalt der einzelnen Pläne abschließend definieren würde.

In einzelnen Fällen hat die Ortsplanung aber bereits in der letzten Zeit auf die Erkenntnis reagiert, dass eine bloße Darstellung der Bestandssituation ohne Berücksichtigung der Bewertung aus planungsfachlicher Sicht nur von eingeschränktem Wert für die Ausarbeitung von Strategien für die künftige räumliche Entwicklung ist. Als bekanntestes Beispiel kann an dieser Stelle die sogenannte „qualitative Baulandbilanz“ genannt werden, die sich nicht allein auf die Darstellung des unbebauten Baulands beschränkt, sondern auch andere Aspekte dieser Reserven – Bedrohung durch Naturgefahren, sichergestellte Verfügbarkeit, betriebliche Erweiterungsreserve und dergleichen – darstellt und sich als Grundlage für die Entscheidungen der Gemeinde bewährt hat.

Von der Gegenwart in die erwartete Zukunft. Die Beschränkung auf die bloße Bestandsaufnahme hat aber noch einen weiteren wesentlichen Mangel: Sie stellte dar, was ist. In



Foto: www.shutterstock.com



Ausnahmefällen machte sie auch einen Blick in die Vergangenheit („wie es kam, dass es so ist“) – etwa in Gestalt des Baualterplans. In den wenigsten Fällen stellte sie jedoch dar, was kommen könnte, welche künftigen Entwicklungen, welche künftigen Nutzungsansprüche im Gemeindegebiet erwartet werden.

Auch hier gab und gibt es immer schon Ausnahmen, wenn etwa geplante überörtliche Infrastrukturprojekte – insbesondere Umfahrsstraßen und später dann die großen Eisenbahnneubauten – dargestellt wurden. Als weiteres Beispiel ist in diesem Zusammenhang die erwartete künftige betriebliche Entwicklung anzuführen, wo beispielsweise in Einzelfällen auch eine Prognose darüber gewagt wurde, welche landwirtschaftlichen Betriebe wahrscheinlich auslaufen werden. Für eine gut durchdachte Strategie zur Gemeindeentwicklung ist aber einerseits wichtig, rechtzeitig zu erkennen, welche Betriebe langfristig schließen oder absiedeln werden, weil sich danach Chancen für die Nachnutzung ergeben können. Andererseits ist auch eine realistische Erwartung über die Nachfrage von Betrieben wesentlich für die Entwicklung von künftigen Betriebsstandorten. Die Dokumentation der künftigen Erwartung der Gemeinde dient aber auch der rechtlichen Absicherung der notwendigen Flexibilität: Gegenüber dem Verfassungsgerichtshof kann im Falle einer Prüfung nachgewiesen werden, dass von der Gemeinde deshalb reagiert werden musste, weil eine erwartete Entwicklung nicht oder anders eingetreten ist.

Von der Konzentration auf Neubebauung zur gesamthaften Betrachtung. Raumordnung wurde in vielen Landesteilen als eine Art Immobilienentwicklung verstanden. Die Fragen, wo neues Bauland – sei es für Wohnzwecke, sei es für betriebliche Bedürfnisse – gewidmet werden kann, ist oft im Mittelpunkt gestanden. Die Überlegungen im Hinblick auf das

bestehende Siedlungsgebiet beschränkten sich oftmals auf eine Gliederung der verschiedenen Baulandwidmungen entsprechend den bestehenden Nutzungsverhältnissen.

Hier ist eine Umorientierung in der Praxis der Raumordnung gefragt: Einerseits kann es sich die Gesellschaft immer weniger leisten, Boden in jenem Ausmaß zu verbauen, wie das in der Vergangenheit geschehen ist – andererseits gewinnen Aspekte wie Klimaschutz, Reduktion des Energieverbrauchs oder der Artenschutz immer stärkere gesellschaftliche Bedeutung.

Von veränderten Stellenwerten zu neuen Schwerpunkten. Die Neugliederung der Planungsgrundlagen greift die genannten Aspekte auf. Ausgehend von den bestehenden Strukturen sollen Potentiale und Mängel dargestellt und künftige Ansprüche entsprechend einer plausiblen Erwartung abgeschätzt werden. Es war dem Gesetzgeber allerdings bewusst, dass Planungsprozesse in einer Reihe von Gemeinden bereits derartig weit fortgeschritten sind, dass eine Anpassung an die neue Struktur der Grundlagenpläne zu Mehrkosten führen würde, die nicht kalkuliert wurden. Aus diesem Grunde tritt diese Regelung mit einer gewissen Zeitverzögerung in Kraft – es empfiehlt sich jedoch – sofern es der Auftragsfortschritt noch zulässt – so früh wie möglich auf die neue Struktur abzustellen.

Mit diesen neuen Schwerpunkten kann man dem grundlegenden und umfassenden Anspruch der Raumordnung wesentlich besser gerecht werden. Denn wer die (Um-)Welt besser machen will, muss wissen, wo dies mit dem geringsten Aufwand entsprechend gelingen kann bzw. wo es hapert – und wer „vorausschauend gestalten“ will, muss bereits von Anfang vorausschauen. ■

Johannes Haselsteiner / Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten

„REGIONALE LEITPLANUNG 2.0“ IN NIEDERÖSTERREICH:

Auf dem Weg zu einem neuen Regionalplanungsstandard.

In der niederösterreichischen Raumordnung spielt die regionale Ebene seit Jahrzehnten eine bedeutende Rolle, die künftig noch weiter gestärkt werden soll. Zur Erreichung dieses Ziels steht aktuell insbesondere das Instrument der Regionalen Leitplanung (RLP) im Fokus eines Evaluierungs- und Standardisierungsprozesses, der darauf abzielt, die Leitplanung schlanker und zielgerichteter und so auch fit für eine mögliche niederösterreichweite Ausrollung zu machen.



Fotos: www.shutterstock.com



ein neues Instrument etabliert, mit dem die bisher eingesetzten Instrumente der Ordnungs- und Entwicklungsplanung (Regionales Raumordnungsprogramm und Kleinregionales Rahmenkonzept) stärker miteinander verschränkt wurden. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde sie seither in zwei weiteren Regionen umgesetzt.

Im Zuge eines Leitplanungsprozesses erarbeiten Gemeinden, Region und Land eine zukunftsfähige Entwicklungsstrategie zur Siedlungs- und Standortentwicklung. Diese beinhaltet Grundsätze, Ziele und Maßnahmen zur Raumentwicklung. Die Ergebnisse werden in die Örtlichen und Regionalen Raumordnungsprogramme übernommen bzw. über Projekte und Fördermaßnahmen umgesetzt. Die Regionale Leitplanung ist somit ein fachlich begleiteter Abstimmungsprozess zwischen dem Land Niederösterreich und der jeweiligen Region sowie zwischen den beteiligten Einzelgemeinden. Ziel

ist die Hebung von raumwirksamen Synergien, die sich letztendlich immer mit Fragestellungen des Bodensparens, der Bodensicherung sowie einer sinnvollen und bestmöglichen Bodennutzung auseinandersetzen. Dies umfasst beispielsweise Themen einer gesteuerten Siedlungsentwicklung, die Sicherung der Daseinsvorsorge, die Entwicklung von interkommunalen Betriebsgebieten sowie eine abgestimmte Grün- und Freiraumentwicklung.

Neben der Evaluierung der bisherigen Leitplanungsprozesse und der vorhandenen Regionalen Raumordnungsprogramme werden hierfür bis Ende 2021 auch zwei neue einjährige Pilotprozesse durchgeführt.

Regionale Leitplanung als Erfolgsmodell. Mit der Regionalen Leitplanung wurde in Niederösterreich im Jahr 2012





Zukunftsweisende Form der Regionalplanung.

Bodenschutz ist ein Garant für die Sicherung der Lebensqualität und somit ein Gebot der Stunde. Niederösterreichs Regionen spielen hier eine zentrale Rolle, die künftig über die Regionalen Leitplanungen weiter gestärkt werden soll. Die Leitplanungen stellen dabei die regionale Passgenauigkeit sicher und erlauben es, auf die Chancen und Herausforderungen der Regionen in ihrer Unterschiedlichkeit einzugehen. Die beiden 2021 durchgeführten Pilotprozesse verdeutlichen diese Zielsetzung.

So ist der Bezirk Bruck an der Leitha mit seinen 33 Gemeinden wie die gesamte Ostregion von einer unglaublichen Dynamik und einem großen Siedlungs- und Nutzungsdruck geprägt, den Einzelgemeinden alleine kaum bewältigen können. Durch ein abgestimmtes Vorgehen zwischen Gemeinden, Region und Land im Rahmen der Leitplanung kann der negative Wachstumsdruck herausgenommen werden. Daher spielt in städtischen Regionen die Sicherung und koordinierte Entwicklung der Siedlungs-, Frei- und Grünräume eine zentrale Rolle, und die Leitplanung wird zu einer wichtigen Umsetzungssäule für den Ausbau des Grünen Rings – etwa durch die Festlegung regionaler Grünzonen und erhaltenswerter Landschaftsteile sowie die Ausweisung von agrarischen Schwerpunkträumen.

Daneben findet auch ein Prozess in den 35 Gemeinden der Bezirke Horn und Waidhofen an der Thaya statt. Erstmals wird so die Leitplanung im ländlichen Raum angewandt. Dies soll die Gemeinden dabei unterstützen, die regionale Daseinsvorsorge zu sichern und so auch die Bevölkerung zu stabilisieren. Durch eine regionale Akkupunktur kann die Region so gesamtheitlich attraktiviert und einer Abwanderung aus der Region proaktiv entgegengewirkt werden.

LH-Stellvertreter Stephan Pernkopf

Einheitliche Qualitätsstandards und regionale Entwicklung nach Maß.

Im Zuge einer landesweiten Ausrollung würden bis Ende 2023 niederösterreichweit Regionale Leitplanungen durchgeführt und in weiterer Folge auch die entsprechenden Regionalen Raumordnungsprogramme flächendeckend und nach einem einheitlichen Qualitätsstandard aktualisiert bzw. neu erarbeitet werden¹. In den Leitplanungen sollen so auch die Raumordnungsziele und -grundsätze des Landes (z.B. NÖ ROG, Räumliches Entwicklungsleitbild) möglichst frühzeitig mit den Regionen abgestimmt, räumlich differenziert und konkretisiert werden.

Einen gemeinsamen, zielgerichteten und kompakten Standard sicherzustellen und gleichzeitig eine regionale Passgenauigkeit zu gewährleisten, ist dabei in Niederösterreich als Flächenbundesland mit 573 Gemeinden eine besondere Herausforderung.

Das bewusste Mitdenken der regionalen Differenzierung spiegelt sich auch in der Auswahl der Pilotregionen wider: Der Bezirk Bruck an der Leitha, der aufgrund der Lage zwischen den Großstädten Wien und Bratislava stark durch Dynamiken der Urbanisierung und Suburbanisierung geprägt ist, bildet die erste Pilotregion. Daneben findet ein gemeinsamer Prozess in den Bezirken Horn und Waidhofen an der Thaya statt. Dieser soll die Chancen und Herausforderungen für den ländlichen Raum auch im Hinblick auf die Anwendung in vergleichbaren Regionen abbilden und so unter anderem einen klaren Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge liefern, beispielsweise durch die Stärkung von Mittel- bzw. Grundzentren.

Win-win-win-Situation über alle Ebenen. Die Regionalen Leitplanungen werden zu 100 % aus Mitteln der Raumordnung des Landes finanziert – den Gemeinden entstehen somit keine Kosten, sie profitieren auf der anderen

Seite vom Mehrwert des Prozesses in vielerlei Hinsicht. Die Abstimmung der räumlichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden mit dem Land und der Gemeinden untereinander bietet den Kommunen unter anderem die Gelegenheit, die eigene Perspektive frühzeitig miteinzubringen, bevor ein formaler Verordnungsentwurf besteht. Zudem bringt sie eine Minderung der zwischengemeindlichen Konkurrenz sowie eine Erhöhung der Datenqualität durch eine gemeinsame Grundlagenforschung. Dies steigert durch die verbesserte Datenlage auch kosteneffizient die Qualität der Örtlichen Entwicklungskonzepte. Weiters wird mit der Überführung der Inhalte in ein Regionales Raumordnungsprogramm für die entsprechende Region beispielsweise auch die im NÖ Raumordnungsgesetz enthaltene und grundsätzlich bis Ende 2023 gültige Widmungsbremse für großflächige Widmungen frühzeitig aufgehoben.

Die einzelnen Leitplanungen sind regional passgenaue Mosaiksteine, die sich zu einem stimmigen Bild zusammenfügen, das letztendlich eine zeitgemäße Qualität der niederösterreichischen Regionalentwicklung abbildet und die hohe Bedeutung der regionalen Ebene darstellen soll.

¹) Die Entscheidung darüber war bei Drucklegung noch nicht gefällt.

Berücksichtigung in der Raumordnung:

BEDÜRFNISSE EINER ZEITGEMÄSSEN LANDWIRTSCHAFT.

Die Raumordnung im Sinne von nachhaltiger und optimaler Ordnung, Entwicklung und Sicherung des Gesamtraums für diverse Nutzungsmöglichkeiten wie etwa Photovoltaik- oder Windkraftanlagen gehört fraglos zu den großen Herausforderungen unserer Zeit. Unverändert bleibt aber die Bedeutung der Landwirtschaft als unverzichtbare Säule einer nachhaltigen Daseinsvorsorge, was sich insbesondere in Krisenzeiten zeigt. Welche Herausforderungen stellen sich aus diesem Blickwinkel für die Raumordnung?

Die zeitgemäße Entwicklung der Betriebe, vor allem die Haltung von größeren Nutztierbeständen in der Nähe von Siedlungsgebieten, ist in den letzten Jahren vermehrt die Grundlage von Konflikten zwischen LandwirtInnen und deren AnwohnerInnen geworden. Dazu kommt noch die bereits überwiegende Anzahl von Nebenerwerbsbetrieben, deren BetriebsführerInnen naturgemäß nach Feierabend und am Wochenende noch so richtig „Gas geben“ (müssen) – nicht immer zum Wohlgefallen ihrer Umgebung. Daher sollten bereits in der Raumplanung die Bedürfnisse der LandwirtInnen und etwaiger AnwohnerInnen berücksichtigt werden.

Beurteilung von Anlagen. Folgende Faktoren müssen bei der Beurteilung von geplanten Anlagen für die Nutztierhaltung bzw. bei der Neuwidmung von Bauland in der Umgebung landwirtschaftlicher Betriebe mit Tierhaltung unbedingt von den PlanerInnen und der Behörde berücksichtigt werden:

- Tierart / Tierkategorie
- Tierbestand
- Haltungsform bzw. technische Ausstattung der Stallungen
- Topographie
- Meteorologie bzw. Windverhältnisse



Foto: www.shutterstock.com

Überdies ist für die Beurteilung der Standorte auch die bestehende Flächenwidmung bzw. das Widmungsmaß einzubeziehen, da in den einzelnen Widmungskategorien auch verschieden hohe Schutzansprüche für die Wohnbevölkerung gelten.

Umgang mit Emissionen bzw. Immissionen.

In der aktuellen Gesetzgebung sind für etwaige Störungseinflüsse – vor allem durch Geruchsemissionen – keine Grenzwerte festgelegt, es gilt daher die sogenannte Ortsüblichkeit bzw. das ortsüblich zumutbare Ausmaß als Beurteilungsgrundlage. In der Praxis hat sich in Niederösterreich eine Methode zur Beurteilung von Emissionen bzw. Immissionen

aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung bewährt und etabliert: die sogenannte „Vergleichende Standortbeurteilung“ gemäß der „Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ (BMLFUW, Jänner 2017).

Neben der Beurteilung auf Basis der dimensionslosen Geruchszahl werden zunehmend nunmehr auch Ausbreitungsrechnungen in die Beurteilung von Geruch einbezogen. Mit den Modellen ergibt sich die Möglichkeit, Berechnungen für die Beurteilung von Geruchsmissionen, die über die unmittelbare Umgebung hinausgehen, durchzuführen. Die Ergebnisse von Ausbreitungsrechnungen sind ebenfalls einer Standortbeurteilung zu unterziehen, um die Geruchsmissionen beurteilen zu können. Die genannte Richtlinie stellt eine Weiterentwicklung der „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ aus dem Jahr 1995 dar. Die neue Richtlinie verwendet als Grundlage für die Einschätzung der Emissionsquellen die Werte der international anerkannten VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1. Eine bedeutende Kompetenz in der emissionstechnischen Beurteilung von landwirtschaftlichen Betriebsstandorten kommt den Amtssachverständigen für Agrartechnik zu, die auch verstärkt in der Raumplanung berücksichtigt werden sollten, um einerseits Konflikte zwischen LandwirtInnen und AnwohnerInnen gering zu halten und andererseits eine nachhaltige, zukunftsorientierte Landwirtschaft und Nutztierhaltung in unseren Regionen zu gewährleisten.

Schutz von landwirtschaftlichen Betrieben. Aufgrund der Novelle des NÖ ROG 2014 vom 22.10.2020 (LGBl. Nr. 97/2020) sind bei der Ausarbeitung Örtlicher Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne künftig die gesetzlichen Planungsrichtlinien (verbindlich) einzuhalten, bisher war nur darauf Bedacht zu nehmen. Damit soll auch der Schutz des unter anderem für die regionale Lebensmittelversorgung unverzichtbaren Grund und Bodens gewährleistet werden (Bodenschutzpaket). Eine zentrale Bedeutung kommt dabei dem neuen §14 Abs. 2 Z 4 NÖ ROG 2014 zu. Diese Planungsrichtlinie räumt der Sicherstellung von für die land- und forstwirtschaftliche Produktion wertvollen Flächen bei der Entwicklung des Gemeindegebiets besondere Priorität ein. Nur in bestimmten Einzelfällen und mit einer überzeugenden Begründung kommen andere

Nutzungen in Betracht. Diese Bestimmung dient auch der Absicherung von Standorten für landwirtschaftliche Betriebe, etwa von Aussiedlerhöfen, die nicht (erneut) durch heranrückendes Wohnbauland in Bedrängnis kommen sollen. In den Erläuterungen dazu und insbesondere auch zum neuformulierten §14 Abs. 2 Z 10 NÖ ROG 2014 wurde auf Anregung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer klargestellt, dass „ausreichende Abstände“ einzuhalten sind. Speziell bei Intensivtierhaltung können aufgrund der damit verbundenen Geruchsbelastigung mehrere hundert Meter Abstand notwendig sein, um Nutzungskonflikte zu vermeiden. Fehlende Abstände können dabei nur in den seltensten Fällen durch andere Maßnahmen – wie etwa Abschirmungen oder Nutzungsbeschränkungen – ersetzt werden.

Gerade vor dem Hintergrund der gewandelten landwirtschaftlichen Betriebsstruktur hat das altbekannte Ziel der NÖ Raumordnung „Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft“ eine besondere Bedeutung bekommen, der durch eine umsichtige Planung der Entwicklung unserer Gemeindegebiete Rechnung getragen werden muss.

Erhebung landwirtschaftlicher Betriebsstätten für die Raumplanung¹:

*Allein vom 1. Dezember 2007 bis zum 1. Dezember 2016 hat sich beispielsweise die Zahl der Betriebe in der Größenstufe bis zu 49 Rindern um ein Drittel verringert. Die Zahl der Betriebe in der Größenstufe 100 und mehr Rinder hat sich im selben Zeitraum hingegen fast verdoppelt.
(Quelle: Landwirtschaftskammer NÖ, Auswertung der Rinderdatenbank)*

Die reine „Bestandsaufnahme“ der landwirtschaftlichen Betriebsstätten als Grundlage für die örtliche Raumordnung reicht vor diesem Hintergrund nicht mehr aus. Die Beschränkung auf die Aussagen „Haupterwerbsbetrieb“, „Nebenerwerbsbetrieb“ und vielleicht noch „Betrieb mit Tierhaltung“ ist nicht mehr aussagekräftig genug für tragfähige Entscheidungen. Auch die Zukunftsperspektiven der einzelnen Betriebe müssen bedacht werden: Wer wird wachsen, wer wird aussiedeln?

Gut geeignete Standorte landwirtschaftlicher Betriebe zeichnen sich durch folgende Kriterien aus:

- ausreichender Abstand zu Wohngebiet
- gute verkehrstechnische Erschließung
 - keine Naturgefahren
 - Platz für allfällige Erweiterungen
- räumliche Nähe zu den bewirtschafteten Flächen

1) Die Infobox wurde von der Redaktion ergänzt.

Hannes Schaffer, Stefan Plha / mecca consulting¹

15 JAHRE BIOSPHÄRENPAK WIENERWALD:

Eine Schutzkategorie unter der regionalökonomischen Lupe.

Der Wienerwald wurde 2005 mit dem UNESCO-Prädikat Biosphärenpark ausgezeichnet und feierte 2020 sein 15-jähriges Jubiläum. Er ist der zweitgrößte Biosphärenpark Österreichs und europaweit der einzige am Rande einer Millionenstadt. Eine 2020 durchgeführte regionalökonomische Analyse mit den thematischen Schwerpunkten Mensch und Mitmensch, Landschaft und Siedlung, Klimawandel, Energie und Mobilität sowie (Land)Wirtschaft und Tourismus gibt einen Einblick in die Entwicklung der Biosphärenpark-Region.

Mit 105 000 Hektar erstreckt sich der Biosphärenpark Wienerwald über 51 niederösterreichische Gemeinden und sieben Wiener Gemeindebezirke. Er wird in drei Zonen eingeteilt:

- in Kernzonen (5% der Fläche), wo die „Urwälder von morgen“ heranwachsen
- in Pflegezonen (31% der Fläche), die dem Schutz und der Erhaltung artenreicher Kulturlandschaften dienen
- in Entwicklungszonen (64% der Gesamtfläche), in denen nachhaltige Wirtschaftsformen und die Steigerung der Wertschöpfung das Ziel sind



Foto: BPWW | Nowak

Die Biosphärenpark-Region ist eine der beliebtesten Wohnregionen Österreichs, was sich auch im Vergleich der Grundstückspreise widerspiegelt. Die Top 5-Gemeinden bzw. Bezirke sind Wien-Döbling, Wien-Währing, Wien-Hernals, Wien-Hietzing und Perchtoldsdorf, am wenigsten zahlt man in Kaumberg, Asperhofen, Brand-Laaben, Hainfeld und Altenmarkt an der Triesting.

Der Biosphärenpark und die Landnutzung.

Im Gegensatz zu benachbarten Regionen im Wiener Umland ist es bei der Landnutzung seit 2006 zu keinen großflächigen

Veränderungen gekommen. Hier zeigt sich, wie der besondere Schutz des Wienerwaldes greift. Zwei Drittel der Region werden von Wäldern und naturnahen Flächen eingenommen, was deutlich über dem Durchschnitt in Wien und Niederösterreich liegt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen liegen mit 23% über dem Wiener Durchschnitt, aber deutlich unter dem Wert in Niederösterreich. An dritter Stelle folgen die bebauten Flächen, deren Anteil mit 13% über dem durchschnittlichen Wert in Niederösterreich (7%), aber ganz deutlich unter dem in Wien (64%) liegt.

Der Biosphärenpark und das Thema Klima/Energie.

Die Region ist im Bereich Klima, Energie und Mobilität

Der Biosphärenpark und die Menschen. Die Bevölkerungsentwicklung der Region liegt mit einem Wachstum von 11,7% zwischen 2005 und 2019 über dem niederösterreichischen Durchschnitt (6,9%), aber unter dem Durchschnitt in Wien (16,9%). Die wachstumsstärksten Gemeinden bzw. Bezirke sind Königstetten, Pressbaum, Gießhübl, Pfaffstätten sowie Wien-Liesing. Es zeigt sich, dass insbesondere Gemeinden entlang der hochrangigen Infrastrukturachsen und solche in deren Nahbereich mit leistbaren Grundstückspreisen und/oder ausreichender Verfügbarkeit von Bauland besonders profitieren.

1) www.mecca-consulting.at

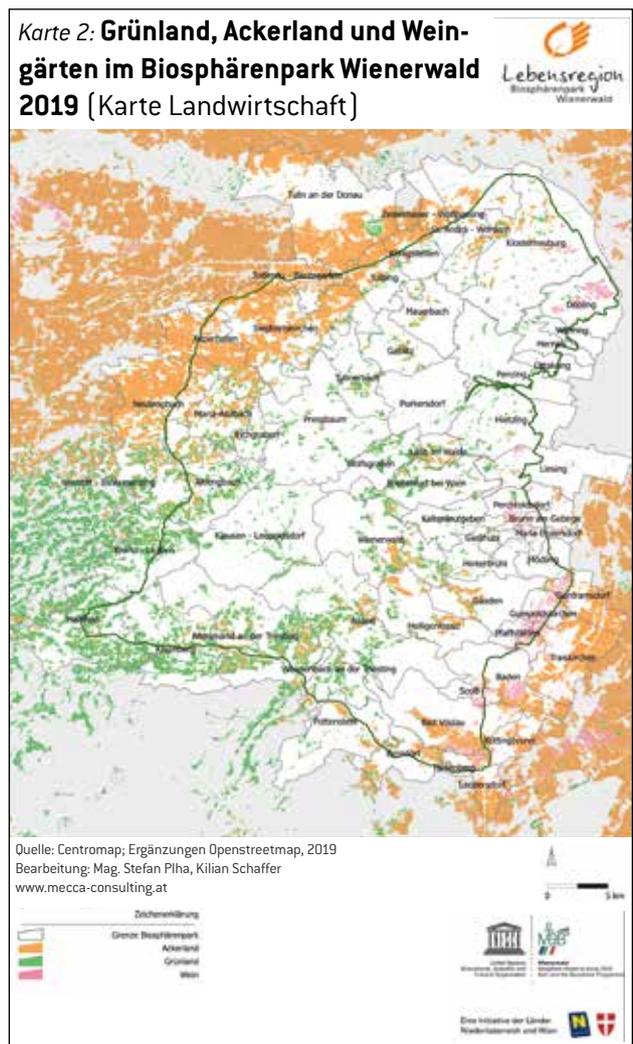
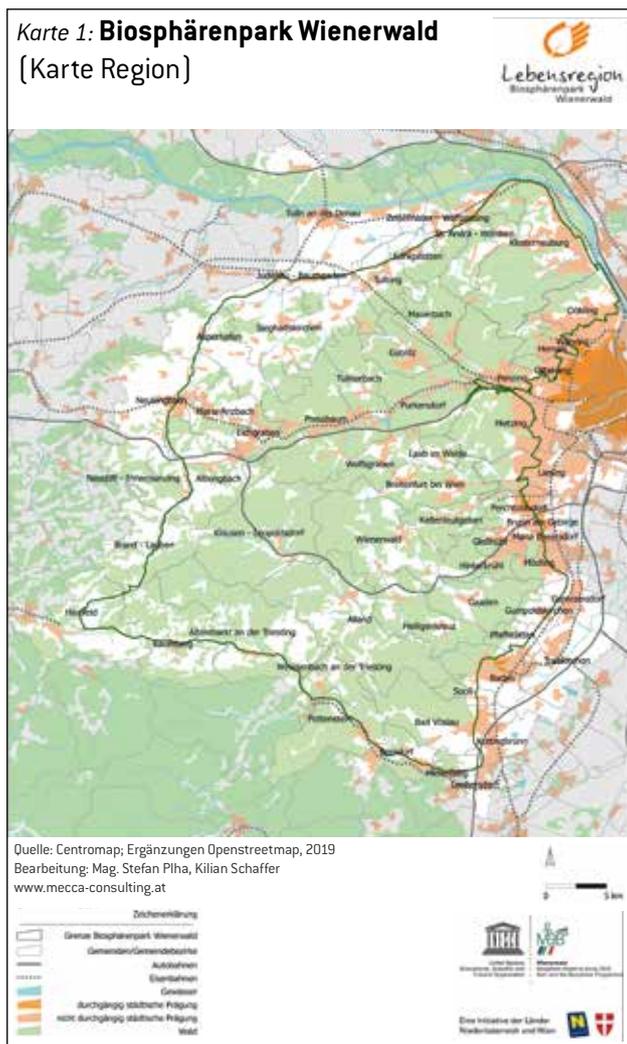
sehr aktiv: Sieben Gemeinden sind e5-Gemeinden, zwölf Gemeinden sind Teil einer Klima- und Energiemodellregion (Baden Energiekur, Elsbeere Wienerwald, Tullnerfeld Ost und Wagram), sechs Gemeinden sind Teil einer Klimawandelanpassungsregion (Tullnerfeld OST, Wagram und Gölsental). 42 von 58 Gemeinden/ Gemeindebezirken sind Klimabündnis-Gemeinden, drei davon – Baden, Klosterneuburg und Tulln – wurden auch mit dem Climate Star ausgezeichnet.

Der Biosphärenpark und die Landwirtschaft.

Die Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe geht wie überall in Österreich zurück. Diesem Rückgang steht ein Wachstum der von ihnen bewirtschafteten Flächen gegenüber. Der Anteil der biologischen Betriebe ist – trotz stetigen Wach-

tums – mit 15% unterdurchschnittlich, denn Niederösterreich hat einen Anteil von 20,8% und Wien von 21,9%. Insgesamt bewirtschaften rund 200 Betriebe eine Gesamtfläche von etwa 5 000 ha biologisch.

Der Biosphärenpark und die Wirtschaft. Gestiegen ist die Zahl der aktiven Betriebsstandorte im Zeitraum 2005 bis 2018: Die Steigerung beträgt hier mehr als ein Drittel, was einerseits unter dem Durchschnitt in Niederösterreich (54%), andererseits über dem Wiener Wert von 29% liegt². Die meisten Betriebsstandorte befinden sich in Wien-Liesing (7 019), Wien-Döbling (5 468) und Wien-Ottakring (5 276), der Spitzenreiter in Niederösterreich ist Klosterneuburg mit 2 321 Standorten³. Die Gründungsintensität ist in Mödling und Tulln am höchsten, gefolgt von den Wiener Bezirken Hietzing und Döbling.



1) Quelle: Wirtschaftskammer Wien, Niederösterreich 2019
3) Quelle: Wirtschaftskammer Wien, Niederösterreich 2019

Andreas Weiß / Direktor des Biosphärenpark Wienerwald



Foto: BPWW | N. Kovacs



Foto: BPWW | Brenner

MODELLREGION FÜR NACHHALTIGKEIT:

Der Biosphärenpark Wienerwald und seine Funktionen.

Der Wienerwald ist UNESCO-Biosphärenpark. Diese besondere Auszeichnung erhielt er im Jahr 2005 aufgrund seiner einzigartigen Vielfalt an Natur- und Kulturlandschaften am Rande der Großstadt Wien. Wofür steht die Biosphärenpark Wienerwald heute und morgen?

Weltweit gibt es über 700 Regionen in über 120 Staaten, die von der UNESCO als Biosphärenpark ausgezeichnet wurden. Deren nationale und internationale Vernetzung und Koordinierung erfolgt über das MAB-Nationalkomitee (MAB – Man and Biosphere).

Nachhaltiges Leben und Wirtschaften: Mensch und Biosphäre.

Biosphärenparks (international: Biosphärenreservate) sind gemäß dem UNESCO-Gedanken „Modellregionen für nachhaltiges Leben und Wirtschaften“. Es handelt sich um ein Schutz- und Entwicklungskonzept, das ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Artenvielfalt, dem Ausbau der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und dem Erhalt der lokalen, kulturellen Werte ermöglichen soll. Die Menschen in der Region spielen dabei eine zentrale Rolle. Sie sind eingeladen, am Schutz und an der Entwicklung ihres Lebensraums aktiv mitzuwirken. Das Biosphärenpark-Management bietet dafür den organisatorischen Rahmen. Die Leitziele orientieren sich dabei an der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs – Sustainable Development Goals).



Foto: BPWW | Norbert Nowak

Nachhaltiger Schutz: Umgang mit dem Lebensraum.

Der Biosphärenpark gliedert sich in drei Zonen: In den

Kernzonen hat die Natur Vorrang. Die 37 streng geschützten Waldflächen bieten der Natur Freiraum für eine ungestörte Entwicklung und werden zu den Urwäldern von morgen. In den **Pflegezonen** stehen der Erhalt und die verantwortungsvolle Nutzung der wertvollen Kulturlandschaft im Vordergrund. Diese Zonen werden durch Widmungsbeschränkungen vor Versiegelung geschützt. Die **Entwicklungszonen** umfassen das restliche Gebiet, also auch die Siedlungs-, Betriebs- und Verkehrsflächen. Hier sollen durch innovative, nachhaltige Wirtschafts- und Bewirtschaftungsformen vorbildhafte Standards gesetzt werden, die über die Grenzen des Biosphärenparks hinauswirken können.

Nachhaltiges Naturraummanagement: erhalten, was wertvoll ist.



Foto: BPWW | Norbert Nowak

Ausgehend vom Naturraum des Wienerwaldes und seiner Artenvielfalt ist das Naturraummanagement – unter Berücksichtigung nationaler und europäischer Vorgaben – eine zentrale Aufgabe. Aktuell ist auch der Ausgleich von Interessen zwischen Erholungsnutzung und Ressourcenschutz eine besondere Herausforderung. Eine Basis dafür schafft das Biosphärenpark-Management derzeit mit den Gemeinde- und Bezirksberichten, in denen die „vielfältige Natur“ für jede Biosphärenpark-Gemeinde und jeden Wiener Biosphärenpark-Bezirk beschrieben wird. Diese Berichte sind auch Grundlage für die Landschaftspflegemaßnahmen mit

Freiwilligen im Rahmen des Projekts „Biosphere Volunteers“. Ein eigenes Projekt „Kernzonenmanagement“ betreut die Entwicklung und das Monitoring in den „Urwäldern von morgen“. Die genannten Projekte werden aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums gefördert. Die weitere Entwicklung von Strategien, Projekten und Bewirtschaftungsformen zum Erhalt der Artenvielfalt und damit auch der forst- und landwirtschaftlichen Grundlagen in Zeiten des Klimawandels und steigenden Nutzungsdrucks ist hier das Gebot der Stunde.

Nachhaltige Entwicklung: nützen, was die Region hervorbringt. Um dem Anspruch einer „Modellregion für nachhaltige Entwicklung“ gerecht zu werden, treten auch vermehrt Regionalentwicklungsaufgaben in den Vordergrund. Die Etablierung und Weiterentwicklung eines Netzwerks von nachhaltig wirtschaftenden Partnerbetrieben sowie die stärkere Einbindung der Bevölkerung über unsere Biosphärenpark-BotschafterInnen sind demnach wichtige Herausforderungen. Das Projekt „DER WEIN“ mit der jährlichen Prämierung nachhaltig produzierter Weine aus dem Biosphärenpark Wienerwald sowie unsere Aktionen rund um das Thema Obst und Erhaltung von Streuobstwiesen (unterstützt durch den Landschaftsfonds NÖ) zeigen das Potential dafür auf. Auch an Dienstleistungs- und Verarbeitungsbetriebe ergeht in Zukunft die Einladung, sich dem Biosphärenpark-Partnernetzwerk anzuschließen und die Biosphärenpark-Idee in ihrem Betrieb umzusetzen bzw. in die Bevölkerung zu tragen. Unser Blog zu nachhaltigen Produkten und deren ProduzentInnen (blog.bpww.at) wird uns daher auch weiter begleiten. Die Zusammenarbeit mit dem Wienerwald Tourismus und den Österreichischen Bundesforsten bringt ebenso erfolgreiche Produkte, wie etwa die gemeinsame Wanderkarte mit den 30 schönsten Wanderrouten im Biosphärenpark, hervor. Nicht zuletzt ist aber auch die Wechselwirkung zwischen dem Biosphärenpark-Konzept sowie der räumlichen und ökonomischen Entwicklung entscheidend für die zukünftige Ausrichtung (siehe dazu den Artikel zur Regionalökonomischen Studie, Seite 16).



Fotos: BPWW / Norbert Nowak



15 Jahre – 15 Projekte: Auszeichnung für 15 PreisträgerInnen beim Biosphärenpark-Projektwettbewerb.

LH-Stellvertreter Stephan Pernkopf und Wiens Klimastadtrat Jürgen Czernohorszky bei der Preisverleihung: „Der Biosphärenpark Wienerwald feiert seinen 15. Geburtstag mit 15 Projekten, die unterstreichen, wie vielfältig und wertvoll der Wienerwald für die Bundeshauptstadt Wien und das Land Niederösterreich ist. Er ist grüne Lunge, Heimat vieler geschützter Arten, Naherholungsraum für die Bevölkerung und Arbeitsplatz für unsere BäuerInnen. Die ausgezeichneten Projekte zeigen einmal mehr, welch großes Potential in den Gemeinschaftsinitiativen im Biosphärenpark Wienerwald liegt. Wir gratulieren allen GewinnerInnen und wünschen viel Erfolg bei der Projektumsetzung.“

LH-Stv. Stephan Pernkopf und STR Jürgen Czernohorszky mit Biosphärenpark Direktor Andreas Weiss und der Preisträgerin für „15 Orchideen“ vom Österreichischen Orchideenschutz Netzwerk.

Nachhaltige Bildung und Forschung: lernen, was besonders ist. Eine fixe Säule von Beginn an war und ist der Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung. Zahlreiche BildungspartnerInnen, die ein vier- bis fünftägiges Fortbildungsmodul im Biosphärenpark Wienerwald durchlaufen, sowie viele Schulen, die unter anderem die „Biosphärenpark-Schulstunde“ in Anspruch nehmen, bilden das Fundament für diese Säule. Daraus entstehen weitere Schulprojekte für Kinder sowie Führungen und Bildungsveranstaltungen für Erwachsene, die von unseren BildungspartnerInnen durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden im Rahmen des Projekts „Naturbildung, Bewusstseinsbildung und Informationsarbeit im BPWW“ auch durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums gefördert – ebenso der „Tag der Artenvielfalt“, an dem die Natur vor der Haustür entdeckt, kennenlernt und erlebt werden kann, sowie weitere Bildungsprojekte rund um das Thema Biodiversität.

Ein auch von der UNESCO sehr stark unterstützter Bestandteil im Biosphärenpark-Programm ist die Forschung. Ein eigener wissenschaftlicher Beirat wurde eingerichtet, um Forschungsprojekte mit Bezug zum Wienerwald zu koordinieren, Forschungsfragen zu diskutieren und zu formulieren sowie im Rahmen eines „Forschungsvormittags“ die interessierte Bevölkerung einzubinden.

Forschung und internationaler Austausch mit anderen Biosphärenparks sind Grundlage für neue Informationen und Ideen – in Zukunft umso mehr!

Tipp:

www.bpww.at
und
blog.bpww.at

Karoline Mayer, Katharina Ritter / Architekturzentrum Wien

BODEN FÜR ALLE.

Eine Ausstellung des Architekturzentrum Wien.

Wie die gegenwärtige Pandemie unsere Welt verändern wird, lässt sich noch nicht abschätzen, aber es ist abzusehen, dass die momentane Zwangspause zu keinem Neustart führen wird. Dennoch führt die Pandemie zu einem Revival des ländlichen Lebens, da viele Nachteile des städtischen Lebens gerade jetzt spürbar und Modelle des „remote“-Arbeitens und -Lernens, die seit Jahrzehnten diskutiert werden, nun möglich werden. Neben der Entlastung der städtischen Infrastrukturen und Immobilienpreise könnte der ländliche Raum nach Jahrzehnten fehlender Investitionen davon profitieren. Doch Vorsicht und vorausschauende Planung werden nötig sein, um einerseits weiteren Flächenfraß und andererseits

Missbrauch von Wohnraum als reine Kapitalanlage in Städten zu vermeiden. Nur zwei von vielen Gründen, wieso es endlich eine mutige Bodenpolitik braucht.



Foto: Lisa Rastl

Die Ausstellung „Boden für Alle“ im Architekturzentrum Wien liefert dazu Argumente und zeigt Handlungsmöglichkeiten auf. Ein zentrales Kapitel dieser Ausstellung nennt sich „Was die Raumplanung könnte, so man sie liebe“.

Im Zentrum der Ausstellung steht der Prototyp für eine neue Stadtmöblierung, die ErdenbürgerIn, erzeugt aus 100% Erde. Eine Projektgruppe rund um „Lehm Ton Erde“ hat sich zum Ziel gesetzt, Stampflehm im öffentlichen Raum zugänglich und erlebbar zu machen.

Instrumente der Raumplanung. Der Boden in Österreich steht im Eigentum, und mit Eigentum darf man im Normalfall verfahren, wie es einem beliebt. Wenngleich der Eigentumsschutz in Österreich besonders stark ausgeprägt ist, stellen Raumplanungs- und Bauordnungsgesetze die wohl wichtigsten Beschränkungen dar und sollten zudem im Idealfall zwischen Einzelinteressen und Gemeinwohl ausgleichen. In der Ausstellung gibt eine Auswahl solcher Instrumente Einblick in den Gestaltungsspielraum von Raumplanung. Dabei werden einerseits Instrumente vorgestellt, die es schon lange und überall gibt (wie die Aufsichtsbehördliche Genehmigung, Baulandumlegungen oder die befristete Baulandwidmung) und andererseits solche, die in den letzten Jahrzehnten und zumeist als Reaktion auf Fehlentwicklungen erarbeitet oder geschärft wurden (wie die Vertragsraumordnung, Regelungen betreffend Einkaufszentren oder Zweitwohnsitzen). Als dritte Kategorie finden sich aber auch Maßnahmen, die es in Österreich (noch)

Gleich beim Eingang wird der Besucher mit einer erschreckenden Animation konfrontiert, die Zahlen zur stündlichen Versiegelung oder dem Wertanstieg von unbebautem Bauland pro Sekunde veranschaulicht.

nicht gibt, über die aber diskutiert wird bzw. diskutiert werden muss. Dazu hier ein kleiner Einblick:

Stichwort Städtebauförderung. Die deutsche Städtebauförderung zeigt, wie Kommunen durch finanzielle Anreize beim Umdenken unterstützt werden. Der Bund vergibt hierbei Mittel an die Bundesländer, die diese durch eigene Mittel ergänzen. Im Rahmen thematischer Programme (etwa Stadtumbau, Soziale Stadt, Aktive Stadt- und Ortsteilzentren oder Zukunft Stadtgrün) werden Finanzhilfen an antragstellende Städte und Gemeinden vergeben, die im Vorfeld in einem „integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept“ (ISEK) ein Fördergebiet festlegen. Ziel ist die Stärkung von Innenstädten und Ortszentren in ihrer städtebaulichen Funktion, die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in von Funktionsverlusten betroffenen Gebieten und die Behebung sozialer Missstände. Seit ihrer Gründung im Jahr 1971 hat die Städtebauförderung als Investitionsmotor einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung deutscher Stadt- und Ortskerne geleistet.

Es wäre an der Zeit, ein vergleichbares Instrument auch in Österreich zu implementieren. Neben dem ressortübergreifenden „Beirat für Baukultur“, dem neben vielen Institutionen und ExpertInnen auch das Architekturzentrum Wien angehört, sprechen sich auch die „Fachempfehlungen zur Stärkung der Orts- und Stadtkerne in Österreich“ dafür aus, „eine von Bund und Ländern getragene Städtebauförderung zu etablieren, die auf Basis einer standardisierten Ortskernabgrenzung und eines integrierten Stadtentwicklungskonzepts gezielt Wirkung entfaltet“¹.

Stichwort Rückwidmung von Baulandüberhang.

In den österreichischen Bundesländern sind bis zu knapp 40% des Baulandes nicht bebaut. Trotzdem wird weiter Grünland in Bauland umgewidmet, da das vorhandene Bauland gehortet wird und nicht – oder nur zu sehr hohen Preisen – am Markt verfügbar ist. Während also in gut gelegenen, zentrumsnahen Lagen Grundstücke brachliegen, breitet sich die Siedlungsentwicklung weiter auf die grüne Wiese aus und verbraucht wertvollen Boden. Was

kann dagegen unternommen werden?

In der Schweiz beispielsweise schreibt der Bund seit 2014 den Kantonen vor, wie viel Bauland sie maximal vorrätig

haben dürfen. Haben sie mehr, müssen Flächen dementsprechend in Grünland rückgewidmet werden. Dadurch entstehende Entschädigungspflichten den EigentümerInnen gegenüber werden in einigen Kantonen über den Mehrwertabgabefonds finanziert, der aus einer Abgabe gespeist wird, die auf Planungsgewinne erhoben wird. Bei bestehendem Baulandüberhang ist Neuwidmung von Bauland grundsätzlich nur bei Kompensation durch Rückwidmung möglich.

In Deutschland hat das Umweltbundesamt die Idee von handelbaren Flächenzertifikaten entwickelt: Jeder Stadt und Gemeinde werden nach einem bestimmten Schlüssel Zertifikate zugeteilt, die bei Neuwidmungen von Bauland bezahlt werden müssen. Außenentwicklung wird so beschränkt, während Innenentwicklung forciert wird, da in diesem Bereich keine Flächenzertifikate zu zahlen sind. Bei Bedarf können Zertifikate auch von anderen Gemeinden erworben oder durch Rückwidmung nicht genutzter Flächen aufgestockt werden.



**Ausstellung
„Boden für Alle“**
09.12.2020 – 19.07.2021
(voraussichtlich, siehe www.azw.at)
Architekturzentrum Wien
Museumsquartier 1 im MQ, 1070 Wien
Öffnungszeiten: täglich 10:00 – 19:00
Kuratorinnen:
Karoline Mayer und Katharina Ritter,
Architekturzentrum Wien
Assistenz:
Lisa Gallian und
Christina Kirchmair

¹ Geschäftsstelle der ÖROK (Hg.), Fachempfehlungen zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen in Österreich. Rahmen, Empfehlungen und Beispiele (Materialien, 7), November 2019, S. 10

Fotos: Lisa Rastl



Streitfrage Bundesraumordnung.

Im Gegensatz zu vielen europäischen Staaten hat Österreich keine Bundesraumordnung. Die Raumplanung ist in viele Teilbereiche und unterschiedliche Zuständigkeiten zersplittert, die sich überlagern und deren Zielsetzungen höchst verschieden sind. Viele Bundesministerien sind direkt oder indirekt mit Fragen der Raumplanung befasst, dazu kommen neun Landesregierungen, die in Gesetzgebung und Vollziehung für Raumplanung zuständig sind. Doch die örtliche Raumplanung liegt bei den 2 500 Gemeinden, ihren BürgermeisterInnen und GemeinderätInnen – unabhängig von deren Qualifikation. Spricht man mit BürgermeisterInnen, so bekommt man zumeist (aber nicht immer) die abweisende Antwort, dass „der Bund“ ja unmöglich besser wissen könne, was die Gemeinde konkret brauche, wie sie sich entwickeln könne. Jede einzelne Gemeinde in Österreich sei schließlich ein Unikat – topografisch, demografisch, politisch – und könne nur für sich selbst entscheiden! Doch die an anderen Stellen ausgeführte Konkurrenz der Gemeinden führt unweigerlich zu Entscheidungen, die für die Gemeindekasse notwendig sind, einer vernünftigen Raumplanung aber oft zuwiderlaufen. Dazu kommen in kleineren Gemeinden die stark ausgeprägten familiären, wirtschaftlichen und politischen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, die den politisch Verantwortlichen das Durchgreifen erschweren.

Eine Bundesraumplanung könnte Rahmenbestimmungen und Zielsetzungen vorgeben, die eine koordinierte und flächensparende Siedlungsentwicklung ins Zentrum rückt. Sie könnte die flächendeckende Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte vorschreiben, den Zusammenschluss zu interkommunalen Planungsverbänden fördern oder auch Obergrenzen für weitere

Im Kapitel „Oh, du mein Österreich“ wird die österreichische Realität und Mentalität ein wenig auf Korn genommen. Um ungeschönt die Verstrickungen der Interessen, die Lobbys, die Wünsche der ÖsterreicherInnen und die Loyalitätskonflikte der Politik darzustellen, werden klassische Problemfelder der Raumplanung mit überspitzten Foto-Stories erzählt.

Im Kapitel „Was die Raumplanung könnte, so man sie ließe“ werden insgesamt 21 bestehende oder diskussionswürdige Instrumente der Raumplanung vorgestellt.

Baulandausweisungen und die Bedingungen dafür vorschreiben. Zusammen mit einer Neuordnung des Finanzausgleichs würden solche einheitlichen Maßnahmen einen großen Gestaltungsfreiraum bei den Gemeinden belassen, gleichzeitig aber den Druck von

den Einzelpersonen nehmen. Das Kapitel „Was die Raumplanung könnte, so man sie ließe“ verdeutlicht, dass die Ausgangslage in Österreich kompliziert, jedoch keineswegs ausweglos ist. In den Raumplanungsgesetzen, Strategiepapieren und Zielen steckt mehr Potential, als man erwarten würde. Eine stringente Anwendung der selbstgesetzten Vorgaben wäre allerdings notwendig – genauso wie eine tabulose Diskussion über mögliche Änderungen und Neuerungen des Systems.

English Summary



Foto: www.shutterstock.com

“Regional Concept Planning 2.0” in Lower Austria: On route to a new regional planning standard. In

Lower Austrian spatial planning, the evaluation and standardisation process is currently focused in particular on the instrument of regional concept planning, in order to prepare it for a possible roll-out across Lower Austria. In addition to the evaluation of previous concept planning processes, two new one-year pilot processes will also be implemented.

Setting the course for a climate-friendly spatial planning: The new regional planning law for Lower Austria. The current amended regional planning law for Lower Austria, adopted in autumn of 2020, is characterised by comprehensive changes and new qualities. It also sets out a new course in responding to climate change in spatial planning, as a comparison with the state’s current climate and energy programme shows.

Local development with a clear direction: Planning provisions for development concept and land use planning – reformulated. The planning guidelines for land use plans and land use prohibitions have formed the central backbone of local spatial planning already since NÖ ROG 1976 (1976 Lower Austrian Land Use Planning Law). The new focus is on the economical use of land, a prioritisation of inner over outer development, optimal accessibility in the environmental transportation network as well as the prevention of disruptions and mitigation of natural risks.

It is not only the where, but often the how that is decisive: New possibilities for the development plan. Whereas the land use plan is the instrument that regulates the designation of usage possibilities at sites deemed to best suited for those purposes, the development plan is tasked with regulating the construction details. In many cases, however, the objectives for spatial planning can only be achieved if attention is paid to the details.

Navigating the path to the future with foresight: Newly structured planning criteria. In the practical work of spatial planning, the development of planning criteria takes on an essential role, thus enabling well-conceived and sound decisions to be made that take into account the further development of municipal space. The type and content of the corresponding plans, however, date in large part back to 1976. It was therefore urgently necessary to make fundamental revisions and adaptations to the requirements of today.

Consideration in spatial planning: Requirements of a modern agricultural sector. One of the major challenges of our time is without question to ensure that spatial planning allows for a sustainable and optimal organisation, development and securing of space that take into account a diverse range of usages. The importance of agriculture for sustainable provision of public services, however, remains unchanged. What are the challenges that exist in this area?

15 years of the Wienerwald Biosphere Reserve: A protection category in regional economic focus. The Wienerwald is Austria’s second-largest biosphere reserve, and the only one in all of Europe located on the outskirts of a city of almost two million inhabitants. A regional economic analysis carried out in 2020 with the thematic focus on people and social cohesion, agriculture and settlement, climate change, energy and mobility as well as (agriculture) economy and tourism provides insights into the development of the biosphere reserve region.

Model region and sustainability: The Wienerwald Biosphere Reserve and its functions. The Wienerwald received its distinction as a UNESCO biosphere reserve due to the unique diversity of its natural and cultural landscapes located directly on the outskirts of Vienna, a city of almost two million inhabitants. Today, the Wienerwald Biosphere Reserve stands for a sustainable way of living and doing business, the sustainable protection of habitat, sustainable management of natural space, sustainable regional development and sustainable education and research.

Land For Us All. An exhibition at the Architekturzentrum Wien. In light of the wide range of problems and conflicts of interest in the area of land policy, the situation appears hopeless at first glance. With the exhibition “Land For Us All”, the Architekturzentrum Wien (Austrian museum of architecture) explores political, economic and legal backgrounds, identifies problems, illustrates conflicts of interest and clearly states some problematic facts – while also presenting ideas for possible ways out of the dead-end.

Der eilige Leser

Weichenstellung für eine klimafitte Raumordnung: Das neue Raumordnungsge- setz für Niederösterreich.

Die aktuelle Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes vom Herbst 2020

zeichnet sich neben umfassenden Änderungen und neue Qualitäten auch dadurch aus, dass sie die Weichen zum Umgang mit dem Klimawandel in der Raumordnung neu stellt, wie der Abgleich mit dem aktuellen Klima- und Energieprogramm des Landes zeigt.

Örtliche Entwicklung mit Richtung: Planungsbestimmungen für Entwicklungskonzept und Flächenwidmung – neu formuliert. Die Planungsrichtlinien für Flächenwidmungspläne und die Widmungsverbote bildeten bereits seit dem NÖ ROG 1976 das zentrale Rückgrat der örtlichen Raumordnung. Die neue inhaltliche Schwerpunktsetzung zielt auf sparsamen Umgang mit Flächen, Innen- vor Außenentwicklung, ideale Erreichbarkeiten im Umweltverbund sowie auf den Schutz vor Störungen und Naturgefahren.

Weil nicht nur das Wo, sondern oft das Wie entscheidet: Neue Möglichkeiten für den Bebauungsplan. Während der Flächenwidmungsplan das Instrument für die Zuordnung der Nutzungsmöglichkeiten an jene Standorte ist, die dafür am besten geeignet erscheinen, gehört es zu den Aufgaben des Bebauungsplans, die Details der Bebauung zu regeln. In vielen Fällen sind die Ziele für die räumliche Entwicklung aber nur zu erreichen, wenn auf die Details geachtet wird.

Mit Vorausschau den Weg in die Zukunft finden: Planungsgrundlagen neu strukturiert. Der Ausarbeitung von Planungsgrundlagen kommt in der praktischen Arbeit der Raumordnung eine fundamentale Rolle zu, um gut durchdachte und wohlbegründete Entscheidungen im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Gemeindegebiets treffen zu können. Art und Inhalt der entsprechenden Pläne stammten jedoch weitgehend noch aus der Zeit um 1976. Eine grundlegende Überarbeitung und Anpassung an zeitgemäße Anforderungen war daher dringend geboten.

„Regionale Leitplanung 2.0“ in Niederösterreich: Auf dem Weg zu einem neuen Regionalplanungsstandard.

In der niederösterreichischen Raumordnung steht aktuell insbesondere das Instrument der Regionalen Leitplanung im Fokus eines Evaluierungs- und Standardisierungsprozesses, um es fit für eine mögliche niederösterreichweite Ausrollung zu machen. Neben der Evaluierung der bisherigen Leitplanungsprozesse werden dazu zwei neue einjährige Pilotprozesse durchgeführt.

Berücksichtigung in der Raumordnung: Bedürfnisse einer zeitgemäßen Landwirtschaft. Die Raumordnung im Sinne von nachhaltiger und optimaler Ordnung, Entwicklung und Sicherung des Gesamttraums für diverse Nutzungsmöglichkeiten gehört fraglos zu den großen Herausforderungen unserer Zeit. Unverändert bleibt aber die Bedeutung der Landwirtschaft für eine nachhaltige Daseinsvorsorge. Welche Herausforderungen stellen sich aus diesem Blickwinkel?

15 Jahre Biosphärenpark Wienerwald: Eine Schutzkategorie unter der regionalökonomischen Lupe. Der Wienerwald ist der zweitgrößte Biosphärenpark Österreichs und europaweit der einzige am Rande einer Millionenstadt. Eine 2020 durchgeführte Regionalökonomische Analyse mit den thematischen Schwerpunkten Mensch und Mitmensch, Landschaft und Siedlung, Klimawandel, Energie und Mobilität sowie (Land)Wirtschaft und Tourismus gibt einen Einblick in die Entwicklung der Biosphärenpark-Region.

Modellregion für Nachhaltigkeit: Der Biosphärenpark Wienerwald und seine Funktionen. Der Wienerwald erhielt seine Auszeichnung als UNESCO-Biosphärenpark aufgrund seiner einzigartigen Vielfalt an Natur- und Kulturlandschaften am Rande der Großstadt Wien. Heute steht der Biosphärenpark Wienerwald für nachhaltiges Leben und Wirtschaften, nachhaltigen Schutz des Lebensraums, nachhaltiges Naturraummanagement, nachhaltige Regionalentwicklung sowie nachhaltige Bildung und Forschung.

Boden für Alle. Eine Ausstellung des Architekturzentrum Wien. Mit der Ausstellung „Boden für Alle“ will das Architekturzentrum die politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Hintergründe erläutern, Probleme benennen, Zielkonflikte veranschaulichen und teils erschreckende Tatsachen deutlich aussprechen – aber auch Ideen für Wege aus der Sackgasse vorstellen.

